



Pensionskasse Alcan Schweiz

Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven

gültig ab 31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Ziele	1
2.	Technische Rückstellungen	1
2.1	Technische Grundlagen	1
2.2	Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten	2
2.2.1	Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung	2
2.2.2	Rückstellung für Versicherungsrisiken	2
2.3	Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger	3
2.3.1	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	3
2.3.2	Schwankungsreserve Rentnerbestand	3
2.4	Weitere technische Rückstellungen	4
3.	Rückstellung Anlagerisiken	4
4.	Freie Mittel	5
5.	Inkraftsetzung	5

1. Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV2 hat die Pensionskasse Alcan Schweiz (im weiteren „Pensionskasse“) in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen. Sie hat dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Der Stiftungsrat der Kasse hat die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Pensionskasse jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die Pensionskasse verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG). Darin sind u.a. auch die technischen Rückstellungen für Versicherungsrisiken und Zunahme der Lebenserwartung enthalten.
- Die Pensionskasse weist genügend hohe Rückstellungen für Anlagerisiken bzw. Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Pensionskasse auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Pensionskasse finanziell gesund ist.

Im Reglement werden ausserdem die Grundsätze für die Verwendung von freien Mitteln beschrieben.

2. Technische Rückstellungen

Die vorgegebenen Ziele werden durch folgende Rückstellungspolitik erreicht:

2.1 Technische Grundlagen

Alle notwendigen technischen Berechnungen sind mit den gleichen technischen Grundlagen vorzunehmen. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass sie das Verhalten des Versichertenbestandes unter Berücksichtigung von Besonderheiten (z.B. hohe Anzahl von Invalidenfällen) beschreiben. Die Wahl der Grundlagen beeinflusst die Höhe der Verpflichtungen und der notwendigen Rückstellungen und somit den Bestand an freien Mitteln.

Bei der Pensionskasse werden die BVG 2005 mit einem technischen Zinsfuss von 3.5 % als technische Grundlage verwendet. Die Barwerte der anwartschaftlichen Ehegattenrenten werden nach der so genannten kollektiven Methode bestimmt, d.h. es wird von statistischen Verheiratungshäufigkeiten ausgegangen.

2.2 Kollektive Rückstellungen für die aktiven Versicherten

2.2.1 Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung

Bei den aktiven Versicherten bestimmt sich der Barwert der erworbenen Leistungen aus den versicherten Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die von der Pensionskasse für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden als so genannte Periodentafel periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die für die Berechnung massgebenden Werte sind im Anhang des gültigen Leistungsreglements enthalten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung der entsprechenden Werte erfordert.

Der Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung beträgt pro abgelaufenes Jahr seit dem 1. Januar 2005 0.6% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten. Bei einer Anpassung der Tabellen kann die Rückstellung nach fachmännischen Überlegungen aufgelöst werden.

2.2.2 Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikoprämien decken zwar langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden; die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden. Aus diesem Grund wird für diese Risiken eine Rückstellung gebildet, welche sich aus drei Positionen zusammensetzt:

- Rückstellung für Risikoschwankungen
- Rückstellung für Leistungen KEV
- Rückstellung für Risikoausgleich Ergänzungskasse Alcan Schweiz

Eine Überprüfung des Sollbetrags bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellung für Risikoschwankungen erfolgt periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Risikoverlaufs sowie der maximal möglichen Schadensbelastung.

Der Sollbetrag der Rückstellung für Leistungen KEV umfasst die vierfachen jährlichen Leistungen aus der KEV.

Die Rückstellung für Risikoausgleich der Ergänzungskasse Alcan Schweiz wird durch die bezahlten Rückversicherungsbeiträge der Ergänzungskasse Alcan Schweiz geöffnet. Allfällige Versicherungsleistungen werden dieser Rückstellung belastet. Die Höhe der Rückstellung bzw. die allfällige Auflösung von nicht mehr benötigten Mitteln wird im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz sowie der maximal möglichen Schadensbelastung überprüft.

2.3 Kollektive Rückstellungen für die Rentenbezüger

2.3.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Bei den Rentenbezügern bestimmt sich das erforderliche Deckungskapital aus den laufenden Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die von der Pensionskasse für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden als so genannte Periodentafel periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger erfordert.

Der Sollbetrag der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung beträgt pro abgelaufenes Jahr seit dem 1. Januar 2005 0.6% des Deckungskapitals der Rentenbezüger. Bei einer Anpassung der technischen Grundlagen kann die Rückstellung nach fachmännischen Überlegungen aufgelöst werden.

2.3.2 Schwankungsreserve Rentnerbestand

Die zur Berechnung der Deckungskapitalien verwendeten technischen Grundlagen widerspiegeln rein statistische Durchschnittswerte. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Rentner länger leben, als in den Berechnungen angenommen wird. Zur Sicherstellung der Rentenfinanzierung wird daher eine zusätzliche Rückstellung von 5% des Deckungskapitals der Rentenbezüger geäufnet.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.3.3 Rückstellung technischer Zinssatz

Der zur Berechnung der Deckungskapitalien verwendete technische Zinssatz entspricht einem langfristig festgelegten Wert. Nimmt der Anteil der Rentner im Vergleich zu den aktiven Versicherten zu, so nimmt die Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse ab. Zur Sicherstellung der eingegangenen Rentenverpflichtungen wird daher eine Rückstellung technischer Zinssatz geäufnet.

Die Höhe der Rückstellung technischer Zinssatz ist von der erwarteten und eingetretenen Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Rentnern und den aktiven Versicherten abhängig. Die Rückstellung entspricht im Maximum der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital der Rentner berechnet mit dem technischen Zinssatz von 3.5% und demjenigen berechnet mit einem technischen Zinssatz in der Höhe der Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen am Bilanzstichtag.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch sowie insbesondere bei Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

2.4 Weitere technische Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen werden soweit erforderlich und nach fachmännischen Grundsätzen gebildet. Es können dies u.a. folgende Rückstellungen sein:

- Rückstellung Senkung technischer Zinssatz
- Rückstellung pendente Invaliditätsfälle
- Rückstellung Rentenerhöhung
- Rückstellung Zinsausgleich
- Rückstellung Härtefälle

3. Rückstellung Anlagerisiken

Sachverhalt

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Rückstellung für Anlagerisiken bzw. Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen der Vermögenserträge, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Pensionskasse auswirkt.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, welche verlangt, dass die Pensionskasse die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Pensionskasse die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint sind damit die Fähigkeiten, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 49a BVV2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.
- Die Soll-Rendite (Notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Altersguthaben und Deckungskapitalien, Verwaltungskosten und Zunahme der Lebenserwartung sowie allfälligen freiwilligen Leistungen).

Der Sollwert dieser Reserve wird auf dem Marktwert per Abschlusstag berechnet, wobei die nachstehenden Ansätze zur Anwendung gelangen:

- Obligationen CHF 5%
- Obligationen Fremdwährungen 14%

- Hypotheken 3%
- Liegenschaften 8%
- Aktien 30%
- Alternative Anlagen 30%

Die obigen Ansätze sind so bestimmt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von rund 98% die Wertschwankungen von zwei Jahren auf dem gesamten Anlagevermögen aufgefangen werden können.

Bildung und Auflösung

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Überschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten.

4. Freie Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, wenn alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 2 und 3 mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über die Verwendung von freien Mitteln. Er überprüft periodisch die Verwendung von allfälligen freien Mitteln. Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

Bei den Rentenbezügern äussert sich der Stiftungsrat jährlich über die Anpassungen ihrer Renten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

5. Inkraftsetzung

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Das vorliegende Rückstellungsreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 11. September 2009 auf den 31. Dezember 2009 in Kraft.